



Satzung

Des Arbeitskreises Naturschutz e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Naturschutz e. V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen mit der Nummer VR 50403 (früher: Amtsgericht in Eschweiler, Nummer VR 403) eingetragen.

Sitz des Vereins ist Stolberg/Rheinland.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Biotop- und Artenschutzes sowie der Volksbildung, insbesondere auf dem Gebiet des Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zum Schutz der bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die Durchführung von Tier- und pflanzenkundlichen Vorträgen, Führungen und Exkursionen, durch Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Förderung der Kenntnisse über unsere heimischen Pflanzen und Tiere, Kaufen oder Pachten schützenswerter Biotop, Entwickeln von Artenschutz- und Pflegeprogrammen, Verfassen von Gutachten, die zur einstweiligen Sicherstellung bzw. zur Ausweisung von Naturschutzgebieten (Naturdenkmälern) führen, Erstellen von Verbreitungskarten, Fort- und Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Biotop- und Artenschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzmittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auftragsvergabe ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme im Verein entscheidet allein der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

A) mit dem Tod des Mitglieds

B) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;

C) durch Streichung von der Mitgliederliste

D) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied die Zahlung des Beitrages verweigert. Dieser Vorstandsbeschluss ist endgültig. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder eine ehrenrührige Handlung begangen hat. Dem betroffenen Mitglied steht das Beschwerderecht bei der Hauptversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme.

Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern und die Satzung einzuhalten. Sie haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in der letzten Hauptversammlung vor dem betreffenden Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag befristet zu ermäßigen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden nach § 36 und § 37 BGB schriftlich mittels Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Zeit, des Ortes und der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Mindestens einmal jährlich hat der Vorstandsvorsitzende die Vereinsmitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.

Über die Beschlüsse und Anträge der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ausnahmen von der einfachen Mehrheit sind nur aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Satzung zulässig.

Auf der Jahreshauptversammlung hat ein Vorstandsmitglied einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Inhalt des Geschäftsberichtes muss die Rechnungslegung und der Prüfungsbericht eines Rechnungsprüfers sein.

Die Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung wählen einen Rechnungsprüfer, der nach Prüfung der Vermögenslage des Vereins auf der Jahreshauptversammlung Bericht erstattet.

Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann im Rahmen des § 30 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte besondere Vertreter bestellen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen werden kann, bedürfen sie der Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes, die vor der Abstimmung einzuholen ist.

§ 11 Auflösung

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist oder wenn eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke (§55 Abs. 1 Nr. 4 AO) übertragen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Ziele und Zwecke der Satzung. Auch nach Übergang auf den neuen Eigentümer soll das Vermögen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden; der zum Vermögen gehörende

Grundbesitz soll nicht veräußert werden. Dies ich durch entsprechende Grundbucheinträge zu sichern.

§ 12 Datenschutz im Verein

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im Verein verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-mail-Adresse, Telefonnummer, ggfls. Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im Verein gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend Art. 6 der DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck, für die Verwaltung des Vereins, die Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern und gegebenenfalls zur Einziehung der Mitgliedsbeiträge (sofern eine Einziehungsermächtigung vorliegt) sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Buchführung durch den Verein verwendet und gespeichert, und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Jedes Mitglied hat das grundsätzliche Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß Art. 15 der DSGVO
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, gemäß Art. 16 der DSGVO
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß Art. 17 der DSGVO
- d) Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß Art. 18 der DSGVO
- e) Aushändigung seiner personenbezogenen gespeicherten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format sowie auf Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen (Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 der DSGVO
- f) Widerspruch der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß Art. 21 der DSGVO.

(5) Personenbezogene Daten werden nur für den Zeitraum gespeichert und verarbeitet, der für die Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der satzungsgemäßen Ziele (Speicherungszweck) erforderlich ist oder der durch geltende Gesetze vorgeschrieben ist. Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

Die Gründungssatzung wurde erstellt am 01.07.1983

Die Satzung wurde zum ersten Mal geändert am 30.09.1983

Die Satzung wurde zum zweiten Mal geändert am 06.05.1988

Die Satzung wurde zum dritten Mal geändert am 12.02.1993

Stolberg den 11.01.2019

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Daniel Lück

Stellvertretender Vorsitzender

Josef Bücken

Schriftführer

Rolf Fries

Schatzmeister

Reiner Weinberg